



Mandanteninformation und Antragsformular

Was ist ein Erbschein?

Der Erbschein ist das Legitimationspapier des Erben zur Verfügung über den Nachlass. Dieses amtliche Zeugnis gibt Auskunft über die Person des Verstorbenen, dessen Erben (bei mehreren über deren Anteile) und evtl. Beschränkungen des Erben oder der Erbengemeinschaft. Ein Erbschein ist zum Beispiel zum Nachweis der Erbfolge an einem Grundstück immer dann erforderlich, wenn kein notarielles, sondern lediglich ein privatschriftliches Testament errichtet wurde.

Wann benötige ich einen Erbschein?

Der Notar darf nicht entscheiden, ob die Vorlage eines Erbscheins bei Behörden und Geldinstitute erforderlich ist. Sie sollten sich daher vorher bei der jeweiligen Stelle erkundigen, ob ein Erbschein benötigt wird. Im Regelfall gilt aber folgendes:

Hat der Erblasser ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen oder liegt nur ein privatschriftliches Testament vor, so ist in der Regel u.a. ein Erbschein bei Geldinstituten (es sei denn es liegt bereits eine Vollmacht vor) und beim Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlich.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind u. a.:

- der Alleinerbe,
- der Miterbe,
- der Vorerbe (bis zum Eintritt des Nacherbfalls),
- der Nacherbe (nach Eintritt des Nacherbfalls),
- der Testamentsvollstrecker,
- der Nachlassverwalter,
- der Nachlassinsolvenzverwalter,
- der Abwesenheitspfleger,
- der Gläubiger des Erben, der den Erbschein für die Zwangsvollstreckung benötigt.
- Nicht antragsberechtigt ist dagegen der Nachlasspfleger.

**Welche Kosten entstehen?**

Es fallen sowohl Kosten beim Notar für die Aufnahme des Antrags (eidesstattliche Versicherung) als auch beim Nachlassgericht für die Erteilung des Erbscheins an. Bei einem Nachlasswert (Wert aller Nachlassgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) von 100.000 € erhält der Notar für die Aufnahme des Antrags eine 1,0-Gebühr nach KV Nr. 23300 GNotKG in Höhe von 273,00 €.

Welche Unterlagen müssen dem Erbscheinsantrag beigefügt sein?

Welche Unterlagen benötigt werden hängt davon ab ob eine Verfügung von Todeswegen hinterlassen wurde. Liegt eine solche nicht vor, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Im letzten Fall haben die Erben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand)

Folgende Unterlagen werden bei gesetzlicher Erbfolge verlangt?

- Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers
- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen.
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht.
- Die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden bei gewillkürte Erbfolge/ Vorliegen eines Testaments oder Erbvertrags benötigt

- Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers
- Originale noch nicht eröffneter privatschriftlicher Testamente
- Sterbeurkunde des Erblassers oder der Erblasserin

Welche Informationen benötigt der Notar noch?

Der beigefügte Vordruck ist auszufüllen und mit den vorgenannten Unterlagen an den Notar zu übersenden oder vorzulegen.

Abs.:
.....
.....
Name, Anschrift)

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Kornobis · Bade · Waldeck
Notare | Rechtsanwälte
Bahnhofstraße 50
22880 Wedel

**Bitte um Terminvereinbarung
zur Beurkundung eines
Erbscheinsantrags**

Angaben zur verstorbenen Person:

Name
(sämtliche Vornamen, Name, -ggf. Geburtsname)

geb. am in

gest. am in

Staatsangehörigkeit

zuletzt wohnhaft

letzter gewöhnlicher Aufenthalt (Pflegeheim, Hospiz)

Testament vorhanden nein ja

Vor- und Zuname (sämtliche Namen!), Anschrift und Geburtsdatum des Ausfüllenden

| Vorname, Name | Geburtsdatum | Anschrift |
|---------------|--------------|-----------|
| | | |
| | | |

Telefon
(beste Erreichbarkeit tagsüber)



Wie sind Sie mit dem Erblasser verwandt?

.....

War die/der Verstorbene verheiratet oder verwitwet?

verheiratet geschieden ledig verwitwet

Vorname(n) des Ehegatten
.....

Nachname und ggfs
Geburtsname des Ehegatten
.....

Geburtsdatum/Geburtsort
.....

Anschrift/zuletzt wohnhaft
.....
.....

wenn verwitwet
Sterbedatum/Sterbeort
.....

weitere Ehen
.....

Hatte die/der Verstorbene Kinder? nein ja

Namen (sämtliche!), Geburtsdaten und Anschriften der Kinder:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |

Hinweis

Die Namen und Anschriften der Eltern, Geschwister etc. sind nur anzugeben, wenn der Erblasser keine Kinder hatte.



Namen, Geburtsdaten und Anschriften bzw. ggf. Sterbedaten der Eltern der/des Verstorbenen:

| |
|---------------|
| Vater |
| Mutter |

Hatten diese neben der/dem Verstorbenen noch wellere Kinder?

nein ja

Namen, Geburtsdaten und Anschriften bzw. ggf. Sterbedaten der (aller!) weiteren Kinder der Eltern (Geschwister/Halbgeschwister der/des Verstorbenen):

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |

Wenn Geschwister/Halbgeschwister bereits verstorben sind: Haben diese Kinder hinterlassen?

nein ja

Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder der verstorbenen Geschwister/Halbgeschwister

| Name des verstorbenen Geschwisterkindes | Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder des verstorbenen Geschwisterkindes |
|---|---|
| | |
| | |



Soll ein vor dem Notar kostenpflichtiger Grundbuchberichtigungsantrag mit aufgenommen werden?

nein ja

Zum Nachlass gehört:

Grundbesitz (ggf. bitte Grundbuchbezeichnung oder Anschrift angeben)

.....

ein Hof gemäß der Höfeordnung

.....

eine im Handelsregister eingetragene Firma (ggf. bitte Registerbezeichnung angeben)

.....

Auslandsvermögen

.....

Kontoguthaben

.....

Wertpapierdepots

.....

Wert des Nachlasses insgesamt